

sich nennt, ist erhalten: Bibliothèque Nationale, Ms. lat. 2400³¹). Der Einschub über das Buch des Amalarius in die hier im übrigen ausgeschriebenen Reichsannalen in A geht also inhaltlich wie formal auf Ademar selbst zurück, der hier auf Grund eigener, bei der Beschäftigung mit den von ihm kopierten Handschriften erworbener Kenntnis spricht. Gerade dieser Passus findet sich aber wörtlich in V³²), also in jener Kurzfassung, von der Boussard meint, sie sei eine der Quellen des Ademar — eine Annahme, die sich damit als unhaltbar erwiesen hat. Boussard wäre auf seine Theorie gar nicht verfallen, wenn es eine modernen Ansprüchen genügende kritische Edition Ademars gäbe, in der sowohl die Quellenbasis jener Stelle, die eigene Werk- und Handschriftenkenntnis Ademars vermerkt wäre als auch der Umstand, daß eben diese Stelle sich wörtlich in V findet.

Eng mit dem eben besprochenen Passus hängen andere, ebenfalls „originale“ Stellen Ademars zusammen, die er genau so in der Fassung A an dem ihm richtig erscheinenden Platz in die Textübernahme aus den Reichsannalen eingeschoben hat. So vor allem die Nachrichten über Ludwigs des Frommen Klosterreform, über die sich unlängst Josef Semmler geäußert hat³³). Bei Semmler kann man aber auch nachlesen, daß von den uns bekannten Überlieferungen der monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen eine, die Collectio von Saint-Martial aus dem 9./10. Jahrhundert, sich in Limoges befand, also zu den Handschriften gehörte, die auch Ademar zugänglich waren³⁴). Mit Amalarius von Metz und andern Handschriften der Metzger Schule dürften aber auch die ebenfalls unter allen Geschichtsschreibern einzig und allein von Ademar gebotenen Nachrichten über die Gründung von Singschulen nach römischem Vorbild durch Karl den Großen in Metz und Soissons zusammenhängen³⁵).

³¹) L. Delisle, Notice (s. o. Anm. 9) S. 298. Vgl. M. Manitius, 2, 291. — Durch seine Bemerkung in der Chronik, in der die Absicht der Kanonikerreform bei Ludwig dem Frommen eng verknüpft erscheint mit dem Auftrag an Amalarius, ist Ademar der Urheber der Meinung geworden, Amalarius sei der Verfasser der neuen Kanonikerregel von 816; vgl. die Zurückweisung dieser Auffassung durch H. Löwe, in: Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger, Heft 3 (1957) 307 Anm. 56.

³²) Vgl. Halphen S. 128, Z. 12 von unten!

³³) Ademar, Chron. III, 3, ed. Chav. S. 113. Vgl. J. Semmler, Zs. f. Kirchengesch. 71 (1960) 43 Anm. 35; ders., ZRG. Kan. Abt. 45 (1959) 8—11.

³⁴) J. Semmler, Zur Überlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen, DA. 16 (1960) 309 ff., hier 378 ff. über die Collectio von Saint-Martial, Bibl. Nat., Ms. lat. 2826.

³⁵) Ademar, Chron. II, 8, ed. Chav. S. 81 f.